

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands

Herausgegeben vom Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Poststraße 9. Fernsprechanruf Nr. A 8538. — Redaktionsschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme durch Otto Klein, Berlin SW. 47, Köderstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 4. März 1916.

Nummer 5.

Maßnahmen zum Schutze der Heimarbeit.

Den Beratungen der Konferenz in Sachen der Heimarbeit, von der wir bereits in voriger Nr. der „Schneider-Zeitung“ berichteten, lag eine Eingabe des Schusskomitees für Heimarbeit an den Bundesrat zu Grunde. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

An einen
Hohen Bundesrat

Berlin

Das Schusskomitee für Heimarbeit zu Frankfurt a. M. bittet einen hohen Bundesrat um gefällige Maßnahmen zum Schutze der Heimarbeit für Militärbedienstetene.

Die Erfahrung, daß trotz der von den Kriegsministerien den Bediensteten erteilten Befehls, Unternehmern bei Nichtbeachtung der vertraglich festgesetzten Arbeitslöhne laufende Aufträge zu entziehen oder sie von künftigen Lieferungen auszuschließen, immer wieder in zahlreichen Fällen Heimarbeitelöhne gezahlt werden, welche weit hinter den von den Ministern vorgeschriebenen zurückbleiben, veranlaßt uns zu der Bitte, ein hoher Bundesrat möge eine weitere unten zu erläuternde — gefällige Bestimmung erlassen, nach welcher eine verbindliche Auslegung der bestehenden Vorschriften unmöglich ist, und außerdem eine einheitliche Regelung der Vergütung von Militäraufträgen durch ganz Deutschland erfolgt. So wie die Dinge jetzt liegen, haben sich besonders die beiden folgenden schweren Mißstände herausgebildet:

1. Wenn das Verlehdungsamt mit dem Unternehmer einen Vertrag abschließt, in welchem die Auszahlung eines bestimmten, vom Amt vorgeschriebenen Lohnes an den eigentlichen Arbeiter vorgesehen ist, so kommt in den seltensten Fällen der betreffende Unternehmer dazu, diesen Lohn an die Heimarbeitelöhne auszugeben. Er bedient sich zur Ausführung des Auftrages meistens eines zweiten Unternehmers und dieser oftmals eines dritten und vierten oder zum mindesten eines Zwischenmeisters, der die Arbeit an die eigentlichen Heimarbeitelöhne ausgibt. Die Uebertragung der Arbeit an einen anderen oder die Unterteilung an mehrere ist oft eine wirtschaftliche Notwendigkeit von solcher Gewalt, daß Vorschriften hiergegen wirkungslos bleiben müssen. Da nun jede Mittelsperson verdienen will, wird ein immer niedrigerer Lohn in die Kalkulation eingerechnet und der Heimarbeitelöhne erhält oft nur die Hälfte des vom Amt ursprünglich festgesetzten Lohnes. Es fragt sich nun, ob der Arbeiter einen zivilrechtlichen Anspruch nach Zahlung der Lohnbifferenz an den ersten Unternehmer hat. Wenn es schon eine schwierige und von den einzelnen Gerichten verschieden behandelte Auslegungssache ist, ob der Vertrag des Verlehdungsamtes mit dem Unternehmer als ein „Vertrag zu Gunsten Dritter“ zu betrachten ist, so vermag jedenfalls der Anspruch auf zivilrechtliche Entschädigung völlig, wo der Arbeiter nicht für den ersten, sondern für den zweiten und dritten Unternehmer arbeitet. Wird aber durch das Dagewesenteste Dritter im Interesse der Arbeiter das Verlehdungsamt veranlaßt, dem ersten Unternehmer den Auftrag zu entziehen, so ist nichts gewonnen; denn bei der völligen Arbeitslosigkeit in der Arbeiter noch schlechter daran als bei schlecht entlohnter Arbeit; daneben trifft den ebenfalls brotlos gewordenen Zwischenmeister die Schließung seines Betriebes um so härter, als er meistens nicht mehr als den seiner Tätigkeit entsprechenden Verdienst einnimmt, dabei aber seinen Betrieb mit Mühe auf den großen Auftrag bereits erheblich vergrößert und veräuert hatte. — Durch die bisherige Tätigkeit der Schlichtungskommission für Militäraufträge im Schneidergewerbe zu Frankfurt a. M. ist der Beweis erbracht, daß sich tatsächlich die Verhältnisse in der beschriebenen Weise abspielen, und es ist dabei noch in Betracht zu ziehen, daß nur die wenigsten Fälle zur Verhandlung vor der Schlichtungskommission gebracht werden, weil zahlreiche Heimarbeitelöhne eine begründete Scheu haben, Klagen gegen ihren Auftraggeber vorzugehen.

2. Ein großer Teil der in der Industrie hergestellten Militärbediensteten wird von den Unternehmern nicht infolge eines Auftrages, sondern als Vorrats- oder Stapelware angefertigt, welche dann nach Fertigstellung den Verlehdungsämtern zu billigen Preisen angeboten und sehr häufig auch von diesen gekauft wird. Bei diesen Umständen kann naturgemäß von keiner vertraglichen Lohnfestsetzung die Rede sein und noch viel weniger von einem zivilrechtlichen Anspruch der Arbeiter auf Nachzahlung.

Zur Abwehlung der in Vorstehendem ausgeführten Mißstände empfehlen wir eine gesetzliche Bestimmung dahin, daß jeder von einem Verlehdungsamt abgeschlossene Lieferungsvertrag den direkten Vertragspartner der Militärbediensteten dafür haltbar macht, daß bestimmte Löhne an die Heimarbeitelöhne gezahlt werden, daß er also bei einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, sei es auch, daß ihre Auszahlung erst an zweiter oder dritter Stelle erfolgt — vom Arbeiter zivilrechtlich für den zu wenig empfangenen Lohn in Anspruch genommen werden kann. Es ist selbstverständlich, daß denn in gleicher Weise der erste Unternehmer den zweiten, diesen den dritten usw. vertraglich haltbar machen würde, um sich seinerseits schadlos zu halten. Der Unternehmer könnte sich mit Hilfe der Gewerbeinspektion während der Auftragsausgabe die Sicherheit verschaffen, daß die Festsetzungen eingehalten werden. Andererseits könnte vielleicht der zivilrechtliche Anspruch des Arbeiters drei Monate nach Ablieferung der Ware an das Amt entstehen.

Zu dem gleichen Zweck müßte auch als Lieferungsvertrag der Einkauf von fertiger Stapelware seitens des Verlehdungsamtes aufgeführt werden. Das Amt legt voraus, daß die Ware zu den von ihm vorgeschriebenen Löhnen hergestellt worden ist. Eine dahingehende beschränkte Bestimmung wäre in den Kaufvertrag aufzunehmen. Wenn bewiesen wird, daß dies nicht geschehen ist, so ist derjenige, welcher die Ware dem Verlehdungsamt verkauft, zur Nachzahlung an die Heimarbeitelöhne zivilrechtlich verpflichtet. Die Folge wäre, daß regelmäßig die Ware von vornherein unter Zahlung der vorgeschriebenen Löhne hergestellt würde, da der Zwischenhändler damit rechnen müßte, daß der erste mit dem Verlehdungsamt verhandelnde Unternehmer — um nicht selbst haftbar gemacht zu werden — sie ihm nur gegen Nachweis der vorgeschriebenen Lohnzahlung abgeben werde.

Die einheitliche Regelung einer solchen Bestimmung durch ganz Deutschland ist notwendig, um die solchen Unternehmer, welche die vorgeschriebenen Bedingungen einhalten, vor der Konkurrenz von einseitigen Bezirken zu schützen. Die Verlehdungsämter müßten ferner angewiesen werden, beim Einkauf von Stapelware stets ausdrücklich den Nachweis richtig gezahlter Löhne zu fordern, besonders dann, wenn durch billiges Angebot ein Verdacht nach die jeter Richtung hin nahe liegt.

Zu übrigen müßten die Nachauschüsse für Hausarbeit mit der Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen betraut werden und schon aus diesem Grunde erscheint es dringend notwendig, daß diese in Hausarbeitsergeiß vom 20. Dezember 1911 begründeten Ergone nunmehr endlich ins Leben gerufen werden.

Wenn auch der zivilrechtliche Anspruch des Arbeiters an den ersten Unternehmer die Hauptsache ist, so erlaubt sich doch das Schusskomitee noch darauf hinzuweisen, daß wohl auch Strafbestimmungen bei Umgehung der Lohnvorschriften am Plage wären. Sind diese für Preisfestsetzungen von Waren aller Art schon gerechtfertigt, so sind sie es sicher in noch weit größerer Maße, wenn es sich um die fahrbare Ware, die menschliche Arbeitskraft, handelt, mit welcher nach den Erfahrungen des unterzeichneten Schusskomitees geradezu Wunder getrieben worden ist.

Wir bitten daher dringend, zum Schutze der Heimarbeit die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen zu erpreifen.

Eine Eingabe.

Bekanntlich sind seitens des Bundesrates Verordnungen erlassen worden, die eine Streckung der Rohmaterialien im Verlehdungsgewerbe im Interesse unseres Heeres, sowie Arbeitseinschränkung in der Konfektionsindustrie bezwecken. Diese Verordnungen veranlassen die drei Gewerbetreibenden, sich mit einer Eingabe an die Reichsregierung zu wenden, in welcher sie um Maßnahmen gegen etwaige, durch die einschränkenden Verordnungen entstehende Arbeitslosigkeit im Verlehdungsgewerbe bitten.

Die Eingabe lautet:

Er. Erzella
dem Herrn Staatssekretär des Innern
Staatsminister Dr. Heßler
Stellvertreter des Reichszanglers.

Die Verordnungen des Bundesrates über die Arbeitseinschränkungen in der Konfektionsindustrie, sowie über die Beschlagnahme und Verlehdung von Web-, Wirk- und Strickwaren können für die beteiligten Arbeiter und

Arbeiterinnen, wenn nicht rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, sehr nachteilige Folgen haben. Durch das Verbot des Aufnehmens von Web- und Wirkwaren mittels handbetriebenen Aufwindmaschinen wird die Ausgabe der Arbeit für die Schneider und Weberinnen ebenfalls eingeschränkt, was zweifellos eine größere Arbeitslosigkeit dieser Artie zur Folge haben wird.

Wenn in dieser Verordnung vorgesehen ist, daß eine Verringerung des Arbeitslohnes für die davon betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht eintreten soll, so ist dafür doch durchaus keine Gewähr geboten. Es behält er auch eigentümlich, daß in Streitfällen ein Gutachten von der örtlich zuständigen Sanitätserkennung eingeholt werden soll, während die hier in Betracht kommenden Betriebe meistens nicht verpflichtet sind, der Anmang anzugehören, da es keine handwerklichen Betriebe sind. Dagegen bestehen für beide Industrien Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die miteinander in tariflichem Vertragsverhältnis stehen und dafür auch ihre Schiedsstellen zur Schlichtung von Streitigkeiten errichtet haben, deren Urteil in diesen Streitfällen berückfichtigt werden sollte.

Wie einschneidend ist aber die teilweise Beschlagnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren, weil sie die auch vom Bundesrat beabsichtigte Einschränkung der Produktion für die Konfektion, wie früher bereits in der Textilindustrie, zur Folge haben muß. Aus Berlin, Bielefeld und Herford werden uns schon größere Betriebseinschränkungen gemeldet. Die Unterstützung der Arbeiterinnen durch die Gemeinden mit Beihilfe des Reiches, wie in der Textilindustrie laut Bundesratsbeschluss vom 15. November 1915 ist hier ebenfalls dringend nötig.

Als Vertreter der Arbeitenden der durch die ihnen drohende Arbeitslosigkeit in Mitleidenhaft gezogenen Arbeiter und Arbeiterinnen erachten wir es für dringend notwendig, daß von der Reichsregierung und den staatlichen Behörden vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Diese wären vielleicht möglich durch eine vermehrte Herausgabe von Arbeiten für die Verlehdungsämter und es wäre deshalb zu empfehlen, daß eine mündliche Besprechung mit sämtlichen Interessenten veranlaßt würde unter Einzigziehung eines Vertreters des Kriegsministeriums.

Unterzeichnet:

Vaterländischer Gemeinssinn.

Die Statistik der Streiks und Aussperrungen während des ersten Kriegsjahres von 1. August 1914 bis Ende Juli 1915 (Reichsarbeitsblatt 1916, Nr. 1) legt ein rühmliches Zeugnis ab für Deutschlands innere Einheit und für den vaterländischen Eifer seines Volkes in diesem Weltkriege. 111 Streiks und drei Aussperrungen verzeichnet die Statistik. Die Zahl der Streikenden und Aussperrten betrug insgesamt 10374. Das sind nur 4,4 Prozent der Streiks und 3,2 Prozent der Streikenden und Aussperrten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Kriege. Schon diese Zahlen beweisen, daß es sich auch bei diesen wenigen Streiks nicht um größere Bewegungen, sondern nur um kleinere Differenzen in einzelnen Betrieben gehandelt hat. In 103 von den 114 Fällen war nur ein Betrieb durch die Bewegung ergriffen. Ferner stellt das Reichsarbeitsblatt ausdrücklich fest, daß abweichend von der sonstigen Regel die Berufsvereine diesmal nur an sehr wenigen Streiks und Aussperrungen Anteil gehabt haben. Während im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts 75,9 Prozent aller Streiks von Gewerkschaften unterstützt worden sind, waren es im ersten Kriegsjahr von den zu sich schon seltenen Bewegungen nur 21—18,9 Prozent.

Damit vergleiche man das Verhalten der englischen Arbeiter und ihrer Gewerkschaften in diesem Kriege! Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß auch in England ohne Streiks die Löhne beträchtlich steigen mußten. Gleichwohl haben gewaltige Streiks das soziale und wirtschaftliche Leben Englands in den schwierigsten Zeiten bis in die tiefsten Tiefen erschüttert. König, Minister und Parlament haben betreten müssen bei den Arbeitern um Leistung der Kriegsarbeit. Wie anders in Deutschland! Auch hier hätten die Arbeiter unter dem Druck militärischer Notwendigkeiten mehr herausgeschlagen können, wenn sie sich sprede erwiesen hätten, vielleicht hätten sie an und für sich in manchen Fällen auch ein gutes Recht auf einen höheren Anteil am Gewinn gehabt. Sie haben jedoch aus vaterländischen Gründen mit ihrer Arbeitsleistung nicht zurückgehalten, haben die Zwangs- und Notlagen des Krieges

